

Satzung

Lebenshilfe Braunschweig e. V.

Der Verein Lebenshilfe Braunschweig wurde am 5. Februar 1960 von engagierten Eltern gegründet. Ziel war die Betreuung und individuelle Förderung ihrer Kinder in einem geschützten Umfeld. Bis heute entwickeln Familien, Fachleute, Freunde und Förderer ein Netzwerk spezieller Hilfen und Assistenz, um die Situation von Menschen mit Beeinträchtigung zu verbessern und Teilhabe zu stärken.



Fabrikstraße 1 F, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 4719 220
Fax 0531 4719 381
Mail info@lebenshilfe-braunschweig.de

Braunschweig, 25. Juni 2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Lebenshilfe Braunschweig e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Vereinsregisternummer 2502 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Anregung und Förderung aller Dienste und Einrichtungen, die die wirksame Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen unterstützen. Das gemeinsame Leitbild ist die Grundlage gemeinschaftlichen Handelns.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens
- Förderung der Hilfe für Behinderte
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- selbstlose Unterstützung von Menschen aller Altersstufen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und / oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich hilfebedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- Familienunterstützende Dienstleistungen
 - Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigung.
 - Das planmäßige Zusammenwirken mit Tochtergesellschaften und weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die mindestens einen der vorstehenden Zwecke satzungsgemäß verfolgen, zur Verwirklichung der Satzungszwecke durch entgeltliche oder unentgeltliche Verwaltungsdienstleistungen, Personalgestellungen, Nutzungsüberlassungen, Vermietungen sowie andere Dienstleistungen.
 - Beschaffung und Vermietung von Immobilien, um die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung zu ermöglichen.
2. Im Rahmen seiner Zwecksetzung (§ 2 Nr. 1) tritt der Verein für das Wohlbefinden und Wohlergehen der Menschen mit Beeinträchtigung, ihrer Eltern und Angehörigen ein. Er versteht sich als Selbsthilfeorganisation. Der Verein setzt sich für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Beeinträchtigung in einer inklusiven Gesellschaft ein. Er bietet ein Forum für vielfältige Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Die Lebenshilfe Braunschweig vertritt die Belange von Menschen mit Beeinträchtigung in der Öffentlichkeit und Politik auf regionaler Ebene.
 3. Der Verein betrachtet es im Rahmen seiner Zwecksetzung (§ 2 Nr. 1) als seine Aufgabe, auf örtlicher und regionaler Ebene den Zusammenschluss von Menschen mit Beeinträchtigung, deren Angehörigen und Freunde zu unterstützen. Dafür schafft er vielfältige Beratungsangebote.

4. Im Interesse der Mitglieder kann der Verein die Aufgabe, Verbandsklagen zu führen, übernehmen.
5. Der Verein legt Wert auf die enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung. Er gehört der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.“ und dem „Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V.“ an.
6. Zur Erreichung seiner Aufgaben und Zwecke kann der Verein Gesellschaften gründen und finanziell unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die mit Zustimmung des Vorstandes, der Vorsitzenden / des Vorsitzenden oder der Stellvertreter/innen im Interesse des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen bis zur Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

Mittel des Vereins

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

Sie wird verloren:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Beitragsrückstand von einem Jahr.
3. Der Vorstand kann ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins die beitragsfreie Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Tätigkeit verleihen.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Jahresmitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich, spätestens bis zum 30. September, sonstige Mitgliederversammlungen nach Bedarf oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Entlastung des Vorstands für das abgelaufene letzte Kalenderjahr
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidungen über den Einspruch von Mitgliedern bei Ausschluss aus dem Verein
 - Auflösung des Vereins
3. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und nach Genehmigung durch den Vorstand von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit Ausnahme von Ziffer 6.
5. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung im vollen Wortlaut angekündigt werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder und der nachgewiesenen Vollmachten.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist jede nach 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie benötigt dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine Bevollmächtigte / Ein Bevollmächtigter darf nur das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes in Vollmacht ausüben.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister und einer Schriftführerin / einem Schriftführer und
 - b) dem erweiterten Vorstand mit bis zu acht weiteren Mitgliedern.
 - c) Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes sollen Menschen mit Beeinträchtigung, Angehörige oder gesetzliche Betreuer von Menschen mit Beeinträchtigung sein. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sollen Menschen mit Beeinträchtigung sein.
 - d) Vereinsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein, zu beteiligten Gesellschaften oder der Lebenshilfe-Stiftung Braunschweig stehen, können frühestens 3 Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Mitglieder des Vorstandes werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt. Einem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder des erweiterten Vorstandes selbst berufen. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, muss eine Nachwahl durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der geschäftsführende Vorstand gemäß Nr. 1 a) bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind vertretungsberechtigt.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung aller durch diese Satzung gestellten Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen können auch auf dem Weg einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand stellt den von der Geschäftsführung erstellten Jahresabschluss fest. Er beschließt den Wirtschaftsplan und bereitet die Mitgliederversammlung vor.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands zu verabschieden ist.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit werden erstattet.
8.
 - a) Der Vorstand hat Interessenkonflikte zu vermeiden. Sofern sie dennoch bestehen, sind sie gegenüber dem erweiterten Vorstand offenzulegen. Dies gilt in besonderer Weise für Interessenkonflikte in Verhältnissen, die mit Finanzflüssen oder Abhängigkeiten verknüpft sind, z. B. mit Kunden und Mitgliedern, mit Lieferanten und Geschäftspartnern, Kredit- und Zuwendungsgebern, Leistungsträgern, Aufsichtsbehörden sowie in Arbeits- und Betreuungsverhältnissen.
 - b) Mitglieder des Vorstandes dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

§ 9 **Arbeitsausschüsse**

Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeiten bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse wählen, die durch Fachleute erweitert werden können, welche nicht selbst Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 10 **Geschäftsführung des Vereins**

1. Zur Wahrung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführerin / einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
2. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht das Geschäftsführungsverhältnis selbst Gegenstand einer Vorstandssitzung ist oder der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall anderes bestimmt.
3. Die Vertretungsmacht richtet sich nach der erteilten Vollmacht durch den geschäftsführenden Vorstand. Wird die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer zur besonderen Vertreterin / zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt, erstreckt sich die Vertretungsmacht auf alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vereinszweck gem. § 2 und auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt sowie alle Verwaltungsgeschäfte. Ausdrücklich ausgenommen sind die Aufnahme von Darlehen sowie der Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden. Hierzu ist im Einzelfall ein separater Vorstandsbeschluss mit zusätzlicher Einzelvollmacht notwendig.
4. Die Kompetenzen der Geschäftsführung im Einzelnen werden in einer vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
5. § 8 (8) gilt entsprechend.

§ 11 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, an die „Lebenshilfe-Stiftung Braunschweig“. Ist die Stiftung erloschen fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, an den Verein „Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zweck der Förderung der Hilfen für Menschen mit Beeinträchtigung zu verwenden hat.